

Az.: 67/3-566.0003/26/1.6.2
9948510

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 16b Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) vom **27.02.2026**

für die

Rheiner Windpark GmbH & Co.KG
Windmühlenberg
24814 Sehestedt

zur

**wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage auf dem
Grundstück in 48432 Rheine, Gemarkung Rheine I. d. Ems,
Flur 31 Flurstück 7**

I Tenor

Mit Bescheid vom 05.03.2025 wurde im Rahmen eines Repowering-Verfahrens gem. § 16b BImSchG eine Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N163/6.X in der Gemarkung Rheine l.d.Ems, Flur 31, Flurstück 7 unter dem Aktenzeichen 67/3-566.0011/24/1.6.2 - 9948510 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 16b Abs. 8 i.V.m. § 19 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Änderung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen der bereits genehmigten Windenergieanlage ohne bauliche Veränderungen oder ohne Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten.

II Antragsunterlagen

1. Antragsformular 1 BImSchG	2 Blatt
2. Antragsformular 2 BImSchG	1 Blatt
3. Projektkurzbeschreibung	4 Blatt
4. Erklärung § 6 Wind BG	2 Blatt
5. Vollmacht	1 Blatt
6. Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom 04.11.2025	16 Blatt
7. Ergänzende Stellungnahme TÜV Nord vom 20.01.2026	3 Blatt
8. Topographische Karte M 1:25.000	1 Blatt
9. Übersichtsplan M 1:15.000	1 Blatt

III Daten der geänderten Anlage

Eine Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118 m und einem Rotordurchmesser von 163 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW mit folgenden UTM ETRS 89 East Zone 32 Koordinaten:

Anlage	Lage Gemarkung Rheine l.d. Ems Flur Flurstück	East	North
Nordex N163/6.X	31 7	391985	5786484

IV Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 05.03.2025 – Az.: 67/3-566.0011/24/1.6.2 gelten uneingeschränkt weiter, es sei denn, dass nachfolgend eine abweichende Regelung getroffen wird.

- 1.1 Die Nebenbestimmung Nr. 2.4 der Genehmigung vom 05.03.2025 – Az.: 67/3-566.0011/24/1.6.2 wird aufgehoben und durch die folgende Nebenbestimmung Nr. 1.2 ersetzt.
- 1.2 Bei der Erstellung der Standsicherheitsnachweise ist das Gutachten zur Standort-eignung von Windenergieanlagen – Windpark Rheine – des TÜV Nord, Referenz-nummer 2025-WND-SE-293-R3 vom 04.11.2025 (Anlage 6 zur Genehmigung) und die ergänzende Stellungnahme des TÜV Nord Az.:2025-WND-SE-293.R3_erg_GS vom 20.01.2026 zu berücksichtigen. Das Turbulenzgutachten und die Ergänzung sind Bestandteil der Genehmigung und für die Ausführung und den Betrieb verbindlich. Den Annahmen und Empfehlungen ist zu folgen.

Zur Reduzierung der Turbulenzen sind die in der u. s. Tabelle festgelegte Abschalt-konstellationen für die WEA 1 vor Inbetriebnahme fest einzuprogrammieren.

Die Programmierung ist entsprechend zu dokumentieren und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – zusammen mit der Inbetrieb-nahmeanzeige zu bestätigen.

Die Abschaltungen im laufenden Betrieb sind elektronisch abzuspeichern und dem Kreis Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – auf Nachfrage vorzulegen.

Betriebs- beschränkte WEA	Benach- barte WEA	Sektor der Betriebsbeschränkung (0° = geografisch Nord)	Windge- schwindig- keitsbereich [m/s]	Art der sektoriellen Betriebs- beschränkung
WEA 1	WEA 4 (WEA-1)	212,0° ± 8,0° (204,0° - 220,0°)	< 4,5	Abschaltung
WEA 1	WEA 4 (WEA-1)	212,0° ± 8,0° (204,0° - 220,0°)	> 26,5	Abschaltung
WEA 1	WEA 4 (WEA-1)	225,0° ± 5,0° (220,0° - 230,0°)	< 5,5	Abschaltung
WEA 1	WEA 4 (WEA-1)	225,0° ± 5,0° (220,0° - 230,0°)	> 26,5	Abschaltung
WEA 1	WEA 4 (WEA-1)	235,0° ± 5,0° (230,0° - 240,0°)	< 5,5	Abschaltung
WEA 1	WEA 4 (WEA-1)	235,0° ± 5,0° (230,0° - 240,0°)	> 21,5	Abschaltung
WEA 1	WEA 4 (WEA-1)	250,0° ± 10,0° (240,0° - 246,6°)	< 8,5	Abschaltung
WEA 1	WEA 4 (WEA-1)	250,0° ± 10,0° (240,0° - 246,6°)	> 9,5	Abschaltung
WEA 1	WEA 5 (WEA-2)	258,8° ± 1,2° (257,6° - 260,0°)	< 4,5	Abschaltung
WEA 1	WEA 5 (WEA-2)	258,8° ± 1,2° (257,6° - 260,0°)	> 26,5	Abschaltung
WEA 1	WEA 5 (WEA-2)	270,0° ± 10,0° (260,0° - 280,0°)	< 4,5	Abschaltung
WEA 1	WEA 5 (WEA-2)	270,0° ± 10,0° (260,0° - 280,0°)	> 25,5	Abschaltung
WEA 1	WEA 5 (WEA-2)	285,0° ± 5,0° (280,0° - 290,0°)	< 4,5	Abschaltung
WEA 1	WEA 5 (WEA-2)	285,0° ± 5,0° (280,0° - 290,0°)	> 24,5	Abschaltung
WEA 1	WEA 5 (WEA-2)	295,0° ± 5,0° (290,0° - 300,0°)	< 5,5	Abschaltung
WEA 1	WEA 5 (WEA-2)	295,0° ± 5,0° (290,0° - 300,0°)	> 21,5	Abschaltung
WEA 1	WEA 5 (WEA-2)	307,2° ± 7,2° (300,0° - 314,4°)	gesamt	Abschaltung

V Begründung

Mit Antrag vom 29.01.2026, eingegangen am 29.01.2026, hat die Rheiner Windpark GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Änderung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen an der mit Bescheid vom 05.03.2025, Az.:67/3-566.0011/24/1.6.2 genehmigten und noch nicht errichteten WEA beantragt.

Die Änderung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen wurde auf Grundlage des §16b Abs. 8 BImSchG beantragt. Im Rahmen des Änderungs genehmigungsverfahrens

wird der Ertrag der Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht.

Entsprechend des §16b Abs. 8 BImSchG sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Bescheid nach § 16b BImSchG vom 05.03.2025 wurde den Antragsunterlagen ein Gutachten zur Standorteignung der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 08.01.2025 (Antragsunterlage Nr.13 zum Genehmigungsbescheid nach § 16b BImSchG) beigelegt. Hiernach waren sektorielle Abschaltungen zum Schutz von drei benachbarten Windenergieanlagen notwendig.

Durch den Wechsel des Anlagentyps der Windenergie Catenhorn GmbH & Co. KG (Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG vom 30.09.2025 – Az.: 67/3-566.0015/25/1.6.2) und den damit verbundenen Änderungen an der Turbulenzsituation kann eine sektorielle Abschaltung zum Schutz an einer benachbarten Anlage entfallen. Dies ist im Gutachten zur Standorteignung der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 04.11.2025 und der ergänzenden Stellungnahme des TÜV Nord Az.:2025-WND-SE-293.R3_erg_GS vom 20.01.202 zum hier in Rede stehenden Änderungsvorhaben nachgewiesen. Zukünftig sind nur noch zwei benachbarte Windenergieanlagen durch sektorielle Abschaltungen zu schützen.

Eine Änderung der Schall- und Schattenimmissionen erfolgt durch die Änderung der sektoriellen Abschaltungen nicht. Das schalltechnische Gutachten der T&H Ingenieure GmbH vom 08.05.2024 zum Genehmigungsbescheid vom 05.03.2025 behält weiterhin seine Gültigkeit.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde der Antrag und die Antragsunterlagen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Diese hat den Antrag bezüglich der Genehmigungsvorausset-

zungen nach den §§ 5 und 6 i. V. m. § 16b Abs. 8 BImSchG geprüft und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen 1.1 und 1.2 keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der sektoriellen Abschaltungen erhoben.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VI Kostenentscheidung

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens trägt der Anlagenbetreiber. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Im Auftrag



Marcel Schwarte



